



# **SATZUNG**

## für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

---

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende

### **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer**

#### **§ 1 Steueratbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
1. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tier-asylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner (Haftung)**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden Hund

50,00 DM

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.

(2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

## **§ 7 Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

## § 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Stadt (Kasse/Kämmerei) melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Hundesteuersatzung außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 17.12.1997

STADT NEUNBURG VORM WALD

gez.

Bayerl

Erster Bürgermeister

- I. Die Übereinstimmung vorstehender Hundesteuersatzung mit der Urschrift wird beglaubigt.
- II. Die rechtsaufsichtlich genehmigte Hundesteuersatzung wurde durch Niederlegung im Rathaus –Kämmerei/EG/Zimmer Nr. 4- amtlich bekanntgemacht. Auf die Niederlegung ist durch Anschlag an den Gemeindetafeln (Rathaus + Ortsteile) in der Zeit vom 17.12.1997 bis 05.01.1998 hingewiesen worden.  
Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß die Hundesteuersatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus –Kämmerei- zur Einsicht bereitgehalten wird.

Neunburg vorm Wald, 13.01.1998

STADT NEUNBURG VORM WALD

  
Bayerl

Erster Bürgermeister (Husteu97)



# **Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

## **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Neunburg vorm Wald für die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jeden Hund ..... 30 Euro

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 04.10.01  
Stadt Neunburg vorm Wald



Bayern  
1. Bürgermeister

